

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 24 – Recht und Planfeststellung
Frau Sigrid Weil

ausschl. per E-Mail an:
Sigrid.Weil@rps.bwl.de

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Aus- und Neubau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe - München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt

– Anhörung zur 5. Planänderung –

hier: unser Antwortschreiben

Ihr Schreiben vom 24.07.23

Aktenzeichen 24-3912-1/101-2004 (RPS24-390-3/7)

Sehr geehrte Frau Weil,

vielen Dank für die Beteiligung des Landratsamts Göppingens an der Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den sechsstreifigen Aus- und Neubau der Bundesautobahn A 8 Karlsruhe - München zwischen Mühlhausen und Hohenstadt. Bei diesem Infrastruktur-Vorhaben von nationalem und europäischem Rang handelt es sich zugleich um einen wesentlichen Bestandteil zentraler Entwicklungsziele des Landkreises und es hat damit höchste Relevanz für die Landkreisverwaltung, den Kreistag und viele kreisangehörige Kommunen. Der zügige und reibungslose Ausbau dieser zentralen Verkehrsader ist für Landkreis von elementarem Interesse. Die erzielten weiteren Optimierungen der Planung, die sich in der 5. Planänderung manifestieren, begrüßen wir ausdrücklich. Viele Details konnten bereits im Vorfeld zwischen den Fachbehörden abgestimmt werden. Unsere Stellungnahme konzentriert sich daher auf die noch verbliebenen Anmerkungen und Anregungen aus fachlicher Sicht. Wir unterstreichen noch einmal das übergeordnete Anliegen, weitere Verzögerungen im laufenden Verfahren auszuschließen und den Planfeststellungsbeschluss zügig herbeizuführen.

Die nachfolgende Gesamtstellungnahme wurde durch das Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur des Landratsamts koordiniert und beinhaltet die Rückmeldungen der einzelnen Fachämter. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat diese in seiner Sitzung vom 09.10.2023 mehrheitlich beschlossen.



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Datum
22.09.23

**Amt für Mobilität und
Verkehrsinfrastruktur**
Verkehrsplanung

Aktenzeichen
55-651.11

Zuständig für Ihr Anliegen
Herr Sauter

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
A504

Telefon
07161 202 5510

Telefax
07161 202 5190

E-Mail
d.sauter@lkgp.de

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

Landwirtschaftsamt

In den Erläuterungen unter Ziffer 2.4.1.2 wird auf die Unterlage 12.4nf hinsichtlich der Bodenverwertung verwiesen. Daraus geht hervor, dass bei der Baumaßnahme lediglich im Teilbereich „Hohenstadt“ überschüssiger Oberboden anfällt. Dieser gliedert sich in 2.843 m³ Oberboden und 81.165 m³ kulturfähigem Unterboden. Im Grobkonzept zur Verwertung des anfallenden Bodenmaterials soll damit eine Fläche von 42 ha mit 20 cm Oberboden auf der „Alb“ verbessert werden. Seitens des Landwirtschaftsamts wird die Maßnahme grundsätzlich begrüßt. Nach telefonischer Auskunft beim Planungsträger ist diese Maßnahme nicht in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Bauvorhabens eingeflossen, um andere Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entfallen zu lassen. Üblicherweise wird ein Oberbodenauftrag mit 4 Ökopunkten je m² in Baden-Württemberg honoriert.

In der Summe muss für das Bauvorhaben 87.640 m³ Oberboden und 155.587 m³ kulturfähiger Unterboden ab- und aufgetragen werden. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Landwirtschaft deutlich mehr Oberboden für einen Oberbodenauftrag zur Verfügung gestellt und für die straßenbegleitenden Erdbaumaßnahmen zur Modulation an die umgebende Landschaft weniger wertvoller Boden verwendet wird. Hier besteht aus Sicht des Landwirtschaftsamts durchaus noch Spielraum nach oben. Im speziellen betrifft dies auch die rekultivierte Trasse und deren Bodenauftrag. Grundsätzlich sollte der überschüssige Boden für die Landwirtschaft im Landkreis Göppingen verbleiben, da das Vorhaben nur Gemarkungen im Landkreis Göppingen betrifft und somit ortsnahe und nachhaltig verwertet werden kann.

Im dritten Teil des bodenschutzfachlichen Beitrags (Unterlage 12.4f) ist am Ende das notwendige Genehmigungsverfahren für den Oberbodenauftrag dargestellt. Aufgrund der Mengen und Anzahl der damit verbundenen Anträge auf Auffüllung von Bodenmaterial wird angeregt, dass die Autobahn GmbH bei der hierfür zuständigen Behörde ein vereinfachtes und entbürokratisiertes Verfahren anstrebt und die damit generierten Ökopunkte von 4 Punkte/m² in irgendeiner Form dem Bewirtschafter oder der betroffenen Kommune für ein kommunales Ökokonto für spätere Maßnahmen zur Verfügung steht.

Seitens des Landwirtschaftsamts bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegenden Unterlagen. Es wird allerdings darum gebeten, dass die oben aufgeführten Aspekte hinsichtlich der Bodenverwertung in die Ausführungsplanung miteinfließen und berücksichtigt werden.

Forstamt

Es wird auf die Stellungnahme der Forstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg vom 03.08.23 verwiesen, welche in Abstimmung mit dem Forstamt im Landratsamt Göppingen erstellt wurde.

Vermessungsamt

Durch die vorgelegte Planung werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Um die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen und den Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, kann die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG in Erwägung gezogen werden, soweit damit keine Verzögerung der Baumaßnahme einhergeht.

Allgemein gilt, dass im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG dem Unternehmensträger die für den Aus- und Neubau der Bundesautobahn A8 und für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Flächen zügig bereitgestellt werden können.

Der Eingriff ins Privateigentum kann mit einer Unternehmensflurbereinigung sozialverträglicher umgesetzt werden als im Enteignungsverfahren. Die Durchschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen kann behoben werden.

Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, steht das Amt für Vermessung und Flurneuordnung des Landratsamts Göppingen für Abstimmungen zur Verfügung.

Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hält seine Stellungnahme vom November 2018 weiter aufrecht.

Es wird daran erinnert, dass das Programm zur Überwachung der Krähensteigquelle noch nicht festgelegt wurde. Das Gesundheitsamt wird die erforderlichen Untersuchungen in Abstimmung mit dem Umweltschutzamt auf der Grundlage des vorgesehenen Grundwassermonitorings ausarbeiten, sobald dieses hier vorgelegt wird.

Kreisbrandmeister

Für die Feuerwehren stellen Einsätze in Tunnelanlagen eine besondere Herausforderung dar. Aufgrund der besonderen Topografie, Bauwerkskonstellation und der dortigen Gemeindestruktur sind bei diesem Projekt aus Sicht der Feuerwehren besondere Randbedingungen zu berücksichtigen, eine überörtliche Planung ist zwingend erforderlich. Dies bezieht sich sowohl auf die gesamte Bauzeit (Rohbau- und Ausbauphase) als auch auf die Betriebsphase.

Für die Bauzeit ist daher eine entsprechend leistungsfähige Rettungseinheit aufzustellen und vom Vorhabenträger zu unterhalten. Es wurden hierzu in den vergangenen Jahren Hinweispapiere der Ministerien des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht, die sich mit untertägigen Baustellen beschäftigen und daher auch für die Baustellen dieses Projektes anzuwenden sind. Es sind dies die Hinweise der jeweils zuständigen Ministerien in Baden-Württemberg zur Sicherheit in Tunnelbaustellen (Januar 2014) und zum Einsatz der Gemeindefeuerwehren in Hohlraum- und Tunnelbaustellen (Dezember 2019) sowie die gemeinsamen Empfehlungen mehrerer Ministerien insbesondere zur Rohbauphase bei Tunnelbaustellen (Oktober 2016).

Für die Betriebsphase der geplanten Tunnel ist auf Grundlage der RABT (Ausgabe 2006, bzw. deren Nachfolgeregelungen) eine objektbezogene Gefährdungsanalyse unter Berücksichtigung der gegebenen besonderen Randbedingungen erforderlich. Mit der 2. Planänderung dieses Streckenabschnittes ist durch den Regelquerschnitt RQ36T mit Standstreifen in den Tunneln eine Verbesserung der Situation für die Rettungskräfte gegenüber der Ursprungsplanung eingetreten, wodurch sich die Möglichkeiten der Anfahrt für die Polizei und die Hilfsdienste im Einsatzfall verbessert. Dennoch stellen die Tunnelketten in Verbindung mit den Brückenbauwerken, die topographische Situation sowie die örtlichen Feuerwehrstrukturen besondere objektspezifische Randbedingungen dar, die in einer spezifischen Gefährdungsanalyse berücksichtigt werden müssen. Auf die Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) in der Ausgabe 2006 bzw. deren Nachfolgeregelungen, auf die Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln mit einer Planungsgeschwindigkeit von 80 km/h oder 100 km/h (EABT-80/100) in der Ausgabe 2019 sowie auf die ZTV-ING wird verwiesen.

Der Landkreis verweist auf die vorgenannten Hinweise, Empfehlungen und Richtlinien für die Bauzeit und die Betriebsphase. Deren Umsetzung wird vorausgesetzt. Konkretisierend bzw. ergänzend werden folgende Punkte ausgeführt:

1. Während der Bauzeit ist nach Erreichen einer Eindringtiefe von 200 m bzw. nach den Vorgaben anderer hierfür zuständigen Stellen (z. B. des Landesbergamtes) eine Rettungseinheit zu stellen. Es wird diesbezüglich auf die „Gemeinsame Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Errichtung von Rettungseinheiten und deren Zusammenarbeit mit den Feuerwehren in Hohlraum- und Tunnelbaustellen in Baden-Württemberg vom 04. Oktober 2016“, auf die „Gemeinsame Hinweise des Innenministeriums, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zur Sicherheit in Hohlraum- und in Tunnelbaustellen in Baden-Württemberg vom 07. Januar 2014“ sowie auf die „Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Einsatz der Gemeindefeuerwehren in Hohlraum- und Tunnelbaustellen in Baden-Württemberg vom 27. Dezember 2019“ verwiesen.
2. Für die Sicherheit während der gesamten Bauzeit (Rohbau- und Ausbauphase, also bis zur Inbetriebnahme) ist daher ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit den Feuerwehren bzw.

der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften, der Stand der Technik bzw. die vorgenannten Hinweise und Empfehlungen der baden-württembergischen Ministerien sind hierbei zu beachten.

3. Es ist zu beachten, dass auch während der mehrjährigen Bauphase die Sicherheit auf der in Betrieb befindlichen bestehenden Autobahnstrecke jederzeit durch die Hilfsdienste gewährleistet werden kann. In allen Bauphasen sind ausreichende und jederzeit geeignete Zufahrtsmöglichkeiten für die Baustellen sowie für die bestehende BAB für die Hilfsdienste zu berücksichtigen.
4. Bei Planung, Bau und Betrieb der Tunnelanlagen ist die Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) in der aktuellen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen umzusetzen. Weiterhin sind die Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln mit einer Planungsgeschwindigkeit von 80 km/h oder 100 km/h (EABT-80/100) sowie die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) zu beachten.
5. Ein nach Abschnitt 0.4 der RABT 2006 (bzw. Abschnitt 3.2 und 3.3 der EABT-80/100) erforderliches Gesamtsicherheitskonzept bzw. eine Risikoanalyse nach Abschnitt 0.5 ist zu beachten.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Gesamtsicherheitskonzept und eine Risikoanalyse erstellt und die besondere Charakteristik des Gesamtprojektes nach Abschnitt 0.5 der RABT 2006 ausreichend berücksichtigt wird. Hierzu gehören z. B. die schwierigen topographischen Verhältnisse, die Aneinanderreihung von Tunnel- und Brückenbauwerken sowie die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Feuerwehren für eine Brandbekämpfung in den Tunnelanlagen.

Eine Brandbekämpfung in der Betriebsphase des Tunnels erfordert zwingend den Einsatz mehrerer Gemeindefeuerwehren auf verschiedenen Anfahrtswegen. Aufgrund der besonderen Situation der Feuerwehren sind die für einen Einsatz erforderlichen technischen und baulichen Gegebenheiten mit den Feuerwehren im Rahmen des Gesamtsicherheitskonzeptes abzustimmen.

6. Auf Grund der besonderen räumlichen Situation mit den beiden Tunneln und den beiden Brücken ist auf Grund dieser schwierigen räumlichen Situation für den Gesamtbereich eine gegenüber der Mindestausstattung erweiterte Technik zu installieren. Bei einem Schadensereignis in einem Tunnel ist daher auch die lichttechnische Anlage vor dem gegebenenfalls in Fahrtrichtung davor liegenden Tunnel zu betätigen, um den Einsatzfahrzeugen eine sichere und zügige Anfahrt überhaupt zu ermöglichen. Dies ist in einer Gesamtplanung festzulegen und aufeinander abzustimmen.
7. Verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit sind auch nach Abschnitt 4.2 der EABT-80/100 aufgrund der Tunnellänge und der vorhandenen Längsneigung über 3% erforderlich. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Standardausstattung entsprechend erweitert wird.
8. Als Grundlage für die Bemessung der Lüftungssysteme im Brandfall wird alleine schon aufgrund der gefahrenen Lkw-km pro Tag und Röhre von einer anzusetzenden Brandleistung von 100 MW ausgegangen. Auf Tabelle 11 der EABT-80/100 wird verwiesen. Aufgrund geführter Abstimmungsgespräche im Jahr 2023 wird davon ausgegangen, dass dies berücksichtigt wurde. Soweit durch geplante Löschanlagen der Bemessungsbrand für die Lüftungssysteme reduziert werden sollte, ist dies im Rahmen der weiteren Planung auf Grundlage fachlicher Nachweise einvernehmlich abzustimmen.

Für eine ggf. erforderliche manuelle Steuerung der Lüftungsanlage im Brandfall nach Abschnitt 7.5 der EABT-80/100 sind entsprechende Abstimmungen erforderlich. Eine einvernehmlich abgestimmte Handlungsanweisung für die Feuerwehren im Einsatzfall (Betriebsphase) ist zwingend erforderlich.

Das finale Lüftungsgutachten, die anzusetzende Brandleistung und die Anforderungen an die Entlüftung im Brandfall sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9. Um eine Rauchausbreitung in die nicht betroffene Tunnelröhre zu verhindern, müssen die Querstollen als Schleuse ausgeführt werden. Zur Ausbildung einer Schleusenfunktion sind je Querstollen zu beiden Tunnelröhren je ein feuerbeständiges Brandschutztor bzw. technisch entsprechend vergleichbare Türen und Tore einzubauen. Die Unterlagen zeigen nur den Querschnitt eines befahrbaren Querstollens. Es wird daher davon ausgegangen, dass alle Querstollen für Einsatzfahrzeuge befahrbar sind.
10. Aufgrund der Besonderheiten durch die Tunnel- und Brückenbauwerke sind Zu- und Abfahrten an die Portale erforderlich. An allen vier Portalen sollte eine Mittelstreifenüberführung für die Hilfsdienste im Einsatzfall vorgesehen werden, welche ohne wesentlichen Zeitverzug genutzt werden kann.
11. Auch unmittelbar an den Portalen sind Löschwasserentnahmestellen vorzusehen. Eine manuelle Auslösung der Druckerhöhungspumpen muss durch die Feuerwehren möglich sein. In den Tunnelbauwerken ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung zu achten. Der Druck im Löschwassersystem von mindestens 6 bis maximal 10 bar muss bei allen Betriebszuständen, die sich aus dem Einsatzbetrieb der Feuerwehren ergeben können, eingehalten werden. Eine Regulierung des Drucks im Einsatzfall durch die Feuerwehr ist erforderlich. Die Anlagen sind mit einer hohen Verfügbarkeit und entsprechend technisch redundant auszuführen. Rückfallebenen sind einzuplanen.
12. Im gesamten Bereich der Tunnelanlagen ist eine sichere Funkverbindung und Kommunikation für Einsatzfahrzeuge und tragbare Funkgeräte der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der Polizei sicherzustellen (übergeordneter Funkverkehr und Einsatzstellenfunk).
13. Die Feuerwehr muss die Möglichkeit haben, die komplette Videoüberwachung der Tunnelanlagen in den einzelnen betroffenen Feuerwehrhäusern im Einsatzfall auszuwerten. Die Informationen hinsichtlich des zu erwartenden Umfangs des Ereignisses und die möglichen Anfahrtswege müssen aus Gründen der Sicherheit bereits den ausrückenden und anfahren den Rettungskräften bekannt sein.
14. In den Tunnelröhren muss eine akustische Warnanlage installiert sein, durch die die Personen im Tunnel automatisiert gewarnt, sowie auch individuell angesprochen werden können. Hierzu ist eine Bedienstelle für die Feuerwehr an einer geeigneten Stelle (jeweilige Hauptzentrale) erforderlich.
15. Die Ausstattung und Einrichtung der Betriebsräume, Haupt- und Unterzentralen sind in der weiteren Planung mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Auslegung der verkehrstechnischen Einrichtungen muss die Besonderheiten des Objektes berücksichtigen. Hierbei sind die besonderen Anforderungen durch den Einsatz mehrerer Feuerwehren über verschiedene Anfahrtswege sowie die Vermeidung von Umleitungs- und Ausweichverkehr während der ersten Phase eines Einsatzes zu berücksichtigen.
16. Für den Einsatzfall ist eine Beleuchtung der Tunnelvorfelder erforderlich.
17. Ein sich aus Abschnitt 7.2 der RABT 2006 ergebendes Rückhaltebecken für Schadflüssigkeiten mit einem Stauvolumen von ca. 100 m³ sollte unabhängig vom Regenrückhaltebecken vorgesehen werden.
18. Die geplanten Änderungen an der Anschlussstelle Mühlhausen wirken sich auf die erforderliche Anfahrtsmöglichkeit der Feuerwehr zum Ulmer Portal des Lärmschutztunnels Gruibingen aus. Durch die Aufschüttung des Lärmschutzwalls verschlechtern sich die Sichtverhältnisse und eine Anfahrt entgegen der Fahrtrichtung ist in der ersten Phase des Einsatzes in diesem Tunnel nicht mehr möglich. Kompensationsmaßnahmen (z. B. ein Zugriff auf entsprechende Videobilder oder eine bessere Zufahrtmöglichkeit) für den Lärmschutztunnel Gruibingen sind zu prüfen.

19. Für die Betriebsphase der Tunnel benötigen die Feuerwehren entsprechende Einsatzunterlagen sowie geeignete Handreichungen zur Funktionsweise und Bedienung der Sicherheitseinrichtungen. Insbesondere die Bedienung der Löschwasseranlage, der Havariebecken (Löschwasser-Rückhaltung) und der Lüftungsanlage im Brandfall sind einvernehmlich abzustimmen.
20. Die Feuerwehren in der Raumschaft (Hohenstadt, Drackenstein, Mühlhausen, Bad Ditzgenbach, Wiesensteig und Gruibingen sowie ggf. kreisübergreifend aus Merklingen und Laichingen) sind allesamt in die Einsatzplanung für das Objekt einzubeziehen. Hierzu müssen alle vorgenannten Wehren über Einsatzfahrzeuge und Ausrüstung verfügen, die gegenüber den sonstigen örtlichen Erfordernissen leistungsfähiger und für Einsätze in Tunnelanlagen geeignet sind. Die Mehraufwendungen, die sich hieraus ergeben, sind vom Betreiber bzw. Straßenbaulastträger zu tragen. Die technische Ausrüstung bei den betroffenen Feuerwehren ist in Anlehnung an die „Empfehlung zur Einsatztaktik in Straßentunneln“ des Arbeitskreises Tunnelleinsatz Baden-Württemberg sicherzustellen. Die erforderlichen Einsatzmittel sind im Rahmen der Einsatzplanung mit den Feuerwehren abzustimmen.

Gemeinsames Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen

Folgende Auswirkungen auf das Kreisstraßennetz haben sich gegenüber der 4. Planänderung, die Gegenstand der letzten Stellungnahme des Straßenbauamtes vom 30.03.2022 war, ergeben:

- K 1447: keine dauerhafte Verlegung der K 1447 aufgrund der Aufweitung des Bogens der Gosbachtalbrücke (s. Erläuterungen zu den Änderungen der 5. Planänderung S. 7 f.)

Folgende Belange sind aus Sicht des gemeinsamen Straßenbauamts bei der Baudurchführung zu berücksichtigen und sollten daher in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden:

1) Bauliche Änderungen an Kreisstraßen

Grundsätzlich sollen für Maßnahmen, die Kreisstraßen betreffen, vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenbauamt abgeschlossen werden, welche die Art der Ausführung sowie die Kosten und Folgekosten regeln. Es wird davon ausgegangen, dass die für die Baumaßnahmen an Kreisstraßen entstehenden Kosten entsprechend der Veranlassung vom Bund getragen werden.

Im Einzelnen:

1.1) K 1447

Unterlage 15.1e, lfd. Nr. 76c:

Im Gosbachtal wird die K 1447 wegen der geplanten Gosbachtalbrücke bauzeitig verlegt. Der zu verlegende Streckenabschnitt soll sich in allen Belangen (Belastungsklasse, Fahrbahnbreite, Bankette, Markierung, Ausstattung, Entwässerung, etc.) am bestehenden Ausbaustandard der Kreisstraße davor und danach orientieren. Die Streckencharakteristik darf sich auf dem zu verlegenden Abschnitt nicht verändern. Nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Gosbachtalbrücke ist die verlegte Kreisstraße zurückzubauen und wieder in ihren Ursprungszustand zu versetzen.

Unterlage 15.1e, lfd. Nr. 72:

Zur Entwässerung von Freiflächen wird eine neue Entwässerungsleitung DN 1400 unter der K 1447 verlegt, die nach Fertigstellung in die Baulast des Landkreises übergeht. Die erhöhten Erhaltungs- und Unterhaltungskosten sind abzulösen.

Unterlage 15.1e, lfd. Nr. 146:

Es wird davon ausgegangen, dass an die neue Kreisstraße trotz der nicht dauerhaften Verlegung eine Amphibienschutzeinrichtung gebaut wird. Die Art und Weise dieser Amphibienschutzmaßnahmen ist mit dem Straßenbauamt eng abzustimmen. Die erhöhten Erhaltungs- und Unterhaltungskosten sind abzulösen.

Unterlage 15.1e, lfd. Nr. 89c:

Für die Herstellung des letzten Teilstücks des Drackensteintunnels in offener Bauweise muss die K 1447 für die Bauzeit provisorisch umgelegt werden. Der zu verlegende Streckenabschnitt soll sich in den wesentlichen Belangen der Verkehrssicherheit (Fahrbahnbreite, Bankette, Markierung, Ausstattung, Entwässerung, etc.) am davor und danach bestehenden Ausbaustandard der Kreisstraße orientieren. Die Streckencharakteristik darf sich auf dem provisorisch zu verlegenden Abschnitt nicht verändern. Die spätere Wiederherstellung der K 1447 hat sich am vorhandenen Ausbaustandard des gesamten Streckenabschnitts zu orientieren.

Unterlage 15.1e, lfd. Nr. 95c:

Durch die neue Linienführung der A 8 muss in Teilbereichen die K 1447 zwischen Widderstall und Drackenstein verlegt werden. Für den zu verlegenden Teilabschnitt ist der Querschnitt RQ 9 (Entwurfsklasse 4) nach RAL 2012 vorgesehen. Der zu verlegende Streckenabschnitt soll sich stattdessen in allen Belangen (Belastungsklasse, Fahrbahnbreite, Bankette, Markierung, Ausstattung, Entwässerung, etc.) am davor und danach bestehenden Ausbaustandard der Kreisstraße orientieren. Die Streckencharakteristik darf sich auf dem zu verlegenden Abschnitt nicht verändern.

1.2) K 1433

Unterlage 15.1e, lfd. Nr. 125c:

Zur verkehrsgerechten Anbindung der K 1433 an den alten Albaufstieg wird an der Kreisstraße eine Linksabbiegespur mit entsprechender Verziehungs-, Verzögerungs- und Aufstellstrecke angebaut. Die Ausführungsplanung hierfür ist mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

2) Sondernutzungserlaubnisse für temporäre Baustellenzufahrten zu klassifizierten Straßen

Für die Baudurchführung sind verschiedene Baustellenzufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen anzulegen oder vorhandene Zufahrten entsprechend umzubauen. Teilweise sind die Zufahrten bereits in den Planfeststellungsunterlagen enthalten, teilweise ergeben sich diese erst während der Bauausführung.

Die Regelungstiefe des Planfeststellungsbeschlusses reicht nicht aus, um sämtliche erforderlichen Belange (Verkehrssicherheit, bautechnische, ortsspezifische, organisatorische Details, ...) ausreichend abzudecken.

Vor Baubeginn der jeweiligen Zufahrt ist daher vom Vorhabenträger beim Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt, Osianderstraße 6 in 73230 Kirchheim unter Teck, mit entsprechenden Planunterlagen die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, in der die relevanten Regelungen und Auflagen festgelegt werden.

3) Leitungstrassen im Straßenkörper von klassifizierten Straßen

Eventuelle Aufgrabungen oder Veränderungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere für die temporäre oder dauerhafte Verlegung von Leitungen, dürfen, wie in der Unterlage 15.1e unter Ziffer 7 Absatz 3 bereits ausgeführt, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages vorgenommen werden.

Auch der Nutzungsvertrag ist vor Baubeginn beim Straßenbauamt (vgl. zuvor Nr. 2) 3. Absatz) zu beantragen.

Grunderwerb:

Das Landratsamt Göppingen hat das gemeinsame Straßenbauamt gebeten, die Bearbeitung der Anhörung zum Grunderwerb als zuständiges Straßenbauamt zu übernehmen.

Für die dauernde Beschränkung des Teilflurstücks (A34cef im Anhang der Anhörung) durch das Aufhängen von Nistkästen ist folgendes festzulegen:

- Da die Bäume des Teilflurstücks in der Nutzung der Autobahn GmbH sind, ist ebenso die Pflege und Unterhaltung aller Bäume auf dem Teilflurstück durch die Autobahn GmbH zu übernehmen. Der Landkreis übernimmt keine Verantwortung für die Nistkästen.
- Die Übernahme der Pflege und Unterhaltung aller Bäume auf dem Teilflurstück ist durch eine dingliche Sicherung festzuhalten und durch eine Vereinbarung mit dem Landkreis detailliert festzulegen.

Begründung: Sollte z. B. ein Baum mit einem Nistkasten umstürzen oder aus anderen Gründen gefällt werden müssen, ist der Nistkasten, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu erfüllen, wieder aufzuhängen. Dies ist durch die Autobahn GmbH zu übernehmen.

Umweltschutzamt

Auf die vormaligen Stellungnahmen, insbesondere diejenige zur 4. Planänderung, wird vollumfänglich verwiesen. Ergänzend nimmt das Umweltschutzamt zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Keine weiteren Änderungen und Ergänzungen. Auf die seitherige(n) Stellungnahme(n) wird vollumfänglich verwiesen.

Oberflächengewässer

Wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen

Die folgenden wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die bezeichneten Tatbestände sind im Bereich Oberflächengewässer für die Antragsvariante erforderlich (Ergänzung zur Stellungnahme zur 4. Planänderung):

- Planfeststellung / Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für Gewässerausbau für:
 - Verlegung des verdolten Triebwerkskanals der Exenmühle (Ersatzgewässerstrecke gemäß § 3 Abs. 3 WG). Im Gegensatz zur ursprünglich geplanten weiträumigen Verlegung bei der

4. Planänderung erfolgt die Verlegung nunmehr bestandsnah im Bereich der neu geplanten Hohlbachbrücke hinter deren Widerlager. Grundsätzlich kann der Planänderung seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt werden. Diese Änderung ist nur verbal in den Erläuterungen zur 5. Planänderung und im Erläuterungsbericht beschrieben. Detailpläne liegen hierzu nicht vor und müssen vor Baubeginn mit der Wasserbehörde abgestimmt werden.

- Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG für Eingriffe in rechtskräftige Überschwemmungsgebiete (§§ 78 WHG ff i.V.m. § 65 WG):
 - Stützen der Filstalbrücke (BW 7424 605, temporär nur während des Baus)

Es fehlen zu den einzelnen wasserrechtlichen Tatbeständen noch Detailpläne. In den Unterlagen enthalten sind lediglich allgemeine Aussagen oder Prinzipskizzen. Für sämtliche Bauwerke sind daher vor Baubeginn die Detailausschreibungs- bzw. Ausführungspläne vorzulegen. Die Bauwerke müssen hierbei nach den zum Zeitpunkt der Detailplanung gültigen Bemessungsgrößen und nach dem jeweiligen Stand der Technik konzipiert werden. *Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie* (Unterlage 13 des 5. Änderungsantrags) und den *Erläuterungen zum 5. Änderungsantrag* (Unterlage 0nf, Kap.2.3.6) ist verbal erwähnt, dass die Becken mit den aktuellen KOSTRA-Daten des Deutschen Wetterdienstes von 2023 bemessen werden. Dies wird seitens der Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Wie bei einem *Abstimmungstermin zum Thema Wasser* am 23.03.2023 seitens der Vorhabenträgerin zugesagt, werden die technischen Unterlagen derzeit noch angepasst und mit der unteren Wasserbehörde bis zum Planfeststellungsbeschluss final abgestimmt. Mit diesem Vorgehen besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis.

Folgende Nebenbestimmungen sollen aus Sicht des Fachbereichs oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden (*Ergänzungen im Vergleich zur Stellungnahme zur 4. PÄ sind im laufenden Text in rot markiert*):

Nebenbestimmungen Gewässerausbau und Anlagen am Gewässer

Für sämtliche Gewässerausbaumaßnahmen nach § 68 WHG sind mindestens 6 Monate vor Baubeginn **Ausschreibungspläne und 4 Wochen vor Baubeginn** die Ausführungspläne der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Göppingen vorzulegen und mit dieser einvernehmlich abzustimmen. Die Ausführungspläne beinhalten mindestens Lageplan, Längsschnitt, repräsentative Querschnitte mit Bepflanzung im entwickelten Zustand, Aussagen zur Sicherung von Sohle und Böschungen (eingesetztes Gesteinsmaterial und Gesteinsgröße), Angaben zu Abgrabungen und Auffüllungen. Die Ausführungspläne müssen unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Grundsätze (vgl. § 6 WHG und § 12 WG) dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und sollen wie beantragt naturnah erfolgen.

- a) Bei der Ausarbeitung der **Ausschreibungspläne** für der Verlegung des Schönbachs und der Neuanlage des Hauptwirtschaftsweges Schönbachtal (lfd. 28 c BWV) ist ein möglichst großer Randstreifen als Puffer zwischen Weg und Gewässer zu berücksichtigen. Außerdem ist die Querneigung des Wegs anstelle Richtung Gewässer in Richtung wegbegleitenden Graben zu drehen. Der Schmutz- und Schadstoffeintrag vom Weg ins Gewässer wird hierdurch reduziert und im Graben durch eine bewachsene Bodenschicht eine Vorreinigung erzielt.
- b) Bei sämtlichen Anlagen am Gewässer nach § 36 WHG i.V.m. § 28 WG sind mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn beurteilungsfähige **Ausschreibungspläne und 4 Wochen vor Baubeginn** die Ausführungspläne der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Göppingen vorzulegen. Dies gilt sowohl für die geplanten Leitungskreuzungen der Gos mit Entwässerungs- und Stromleitungen, als auch für die Brücken und Durchlässe. Bei der Ausarbeitung der Unterlagen ist jeweils die **gültige** DIN 19661 zu beachten. U.a. darf durch die Bauwerke die gewässerökologische Durchgängigkeit nicht unterbrochen werden. Für die dauerhaften Anlagen innerhalb der **Hochwassergefahrenkarten (HWGK)** sind neben den Detailausführungsplänen weiterhin Wasserspiegellagenberechnungen vorzulegen **und Nachweise zu erbringen, dass** keine nachteilige Veränderung der Wasserspiegellage für Ober- und Unterlieger zu besorgen ist. Die Nachweise mit den aktuellen Daten aus der gebietsweisen Fortschreibung der HWGK sind durch ein Fachbüro zu erbringen, welches bereits Hochwassergefahrenkarten im Auftrag des Landes

erstellt hat. Da die Hochwassergefahrenkarten nach dem Neubau der BAB 8 aktualisiert werden müssen, sind bei der Ausführungsplanung die Verfahrensschritte für eine anlassbezogene Fortschreibung zu beachten. Nähere Informationen hierzu können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://hwgk-fortschreibung-bw.de>

- c) Details für die Neuverlegung des verdolten Triebwerkskanals der Exenmühle im Bereich der neuen Hohlbachbrücke sind mindestens 6 Monate vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen und mit dieser einvernehmlich abzustimmen.
- d) Der jeweilige Baubeginn und die Fertigstellung der Gewässerverlegungen, Gewässerumgestaltungen und der wasserbaulichen Anlagen sind der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung ist ein Antrag auf Überprüfung und Abnahme bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Für die **innerhalb des HWGK-Netzes** veränderten Gewässerabschnitte ist mit der Fertigstellungsanzeige eine georeferenzierte Bestandsvermessung (GPRO-Format) vorzulegen, so dass die Hochwassergefahrenkarten des Landes angepasst werden können. Zusätzlich sind die Daten in die landesweite Profildatenbank bei der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zu übermitteln. Nähere Informationen zum Datenformat und zum Datentransfer sind im Internet unter folgender Seite verfügbar:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/vergabe-und-abwicklung-gpro-projektverwaltung>
- e) Während der Bauzeit sind alle Hilfseinbauten in Gewässernähe, wie Fangdämme, Spundungen, Lehrgerüste und dergleichen so herzustellen, dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Die Hilfseinbauten in und entlang der Gewässer sind sofort nach Gebrauch zu entfernen.
- f) Im Gewässerrandstreifen (10 m gemessen ab der Böschungsoberkante) und in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ100-Bereiche) ist eine **Ab- oder** Zwischenlagerung von Baumaterialien bzw. von Aushubmaterial nicht zulässig.

Nebenbestimmungen für die Einleitungen in ein Gewässer nach § 9 WHG

- a) Für das bauzeitige Einleiten der Wässer aus den Tunnelbaustellen in die Fils ist eine Vorbehandlung (Absetzbecken mit Neutralisation) erforderlich. Bei allen anfallenden Arbeiten zur Bedienung und Wartung des Absetzbeckens und der Neutralisationsanlage ist geschultes Personal einzusetzen. Der unteren Wasserbehörde ist für das Becken ein Gesamtverantwortlicher sowie dessen Stellvertreter - namentlich mit Telefon während und außerhalb der Dienstzeit - zu benennen. Das Becken mit der Ableitung zur Fils muss zusätzlich einen jederzeit verfügbaren Auffangraum für Leichtflüssigkeiten von mind. 5 m³ aufweisen. Außerdem ist dieses für Havariefälle mit schnellschließenden Absperrvorrichtungen auszurüsten. Sämtliche Absperrreinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie ohne Einstieg in das Bauwerk betätigt werden können. Ein **Detailausschreibungsplan ist mindestens 6 Monate und ein Ausführungsplan spätestens 4 Wochen vor dem Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen und mit dieser abzustimmen.**
- b) Bauüberwachung Gewässerschutz
Für die Durchführung des Vorhabens ist für die gesamte Bauzeit eine Bauüberwachung Gewässerschutz zu stellen. Die mit der Bauüberwachung Gewässerschutz beauftragten Personen sind vor Baubeginn **gegenüber der unteren Wasserbehörde** zu benennen. Hierbei ist auch die erforderliche fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- c) Hinsichtlich der dauerhaften RKB/RRB „Fils“, „Hohlbach-Ost“ und „Hohlbach-West“ **und deren Einleitungsstellen** liegt den Antragsunterlagen lediglich eine Prinzipskizze bei. Mindestens 6 Monate vor Baubeginn sind der unteren Wasserbehörde **Ausschreibungspläne und mindestens 4 Wochen vorher Ausführungspläne** vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Die Bemessung der Becken muss dann nach den zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausführungspläne gültigen Bemessungsgrundsätzen dem Stand der Technik entsprechen und mit aktuellen Daten des DWD erfolgen. Eine Freigabe für den Bau durch die untere Wasserbehörde ist erforderlich.

Abwasser und Entwässerung

Es wird auf die seitherige Stellungnahme verwiesen, welche vollumfänglich Gültigkeit behält. Ergänzend wird wie folgt ausgeführt:

Rechtzeitig vor Baubeginn, mindestens aber 6 Monate vorher, sind die Ausführungsplanung für die Regenklär-, Regenrückhalte- und Versickerbecken sowie die Maßnahmen für die Abwasserreinigung für die beim Tunnelvortrieb anfallenden Wässer mit dem Landratsamt abzustimmen.

Die Ausführungsunterlagen sind so zu erstellen, dass diese mit den zur Entwässerung und Behandlung von Straßenwasser vorhandenen technischen Regelwerken, Richtlinien etc. in Einklang stehen. Hierbei sind die Anlagen so zu planen, dass die Ausführung den dann aktuellen Vorgaben und Erfahrungen entspricht, um eine möglichst mangelfreie und funktionierende Entwässerung zu erstellen und dadurch die Belastung der Gewässer so gering wie möglich zu halten.

Sofern dieser nicht zurückgebaut werden kann, ist der Sickerschacht im Bereich der Behelfsausfahrt Hohenstadt mit einer Schutzeinrichtung vor dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen nachzurüsten. Zufließendes Straßenoberflächenwasser ist gegebenenfalls vorzubehandeln.

Die Abwasserdruckleitung vom Nordportal des Tunnels „Drackenstein“ zum Kanalnetz von Oberdrackenstein ist so auszubilden, dass keine Geruchsprobleme auftreten können.

Die Entleerung der Havariebecken darf im Betriebszustand 2 (Tunnelreinigung) und Betriebszustand 3 (Brandfall) erst nach Freigabe durch die Gemeindeverwaltung Bad Ditzgenbach und der Betriebsleitung des Klärwerks Abwasserverband Oberes Filstal Deggingen beginnen.

Die Entschlammung und Reinigung der Regenklärbecken hat jährlich zu erfolgen. Sollte sich zeigen, dass diese Notwendigkeit nicht gegeben ist, kann der Turnus verlängert werden.

Bodenschutz und Altlasten

Die Stellungnahmen zu den vorangegangenen Planänderungen behalten ihre Gültigkeit, soweit nicht in dieser Stellungnahme Änderungen vorgenommen und neue Aspekte beleuchtet werden.

Am 1. August 2023 ist die sogenannte „Mantelverordnung“ in Kraft getreten, die die bautechnische Verwertung von ausgehobenem Bodenmaterial in der neuen Ersatzbaustoffverordnung bundesweit regelt und die Bundes-Bodenschutzverordnung neu fasst. Beim Bau des Alaufstiegs der A 8 sind die Regelungen der Mantelverordnung zu beachten. Die vorliegenden Unterlagen zum Bodenschutz berücksichtigen die Mantelverordnung mit ihren neuen Regelungen und Prüfwerten noch nicht.

Die Anregungen des Bodenschutzes aus der Stellungnahme zur 4. Planänderung aus dem Jahr 2022 werden in den vorliegenden Antragsunterlagen zur 5. Planänderung aufgegriffen, indem die vollständige projektinterne Unterbringung des anfallenden kulturfähigen Bodenmaterials aufgegeben und für die überschüssigen Mengen eine Verwertung zur Bodenverbesserung auf Ackerflächen vorgesehen wird. Zu diesem Thema fanden im Verlauf des letzten Jahres Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit der unteren Bodenschutzbehörde statt, die bis zum Beginn der Anhörung zur 5. Planänderung noch nicht zum Abschluss gekommen waren.

Zunächst ist aus bodenschutzfachlicher Sicht zu begrüßen, dass nunmehr eine landwirtschaftliche Verwertung von 50 000 m³ kulturfähigem Bodenmaterial vorgesehen ist. Diese Menge sollte allerdings in der Planung noch deutlich erhöht werden.

Der geänderten Ausführung der forstlichen Rekultivierung der Aufschüttung Amtalklinge - mit Auftrag von 30 cm Oberboden aus dem Kolluvisol des Trockentals südlich Drackenstein - kann zugestimmt werden.

Die Ausführung der Rekultivierung der Richtungsfahrbahn Stuttgart der alten A 8 (Bereiche X 1.1 bis X 1.5 in der Gegenüberstellung von Abtrag und Auftrag des Büros Blaser) nach Entsiegelung dagegen wird den Anforderungen des Bodenschutzes nicht gerecht und sollte nochmals überarbeitet werden. Es wird hier insbesondere auf § 2 Absatz 2 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) verwiesen.

Hier ist der Auftrag von 0,6 m (X 1.1) bzw. 0,8 m (X 1.5) Ober- und Unterboden-Material aus dem Kolluvisol des Trockentals südlich Drackenstein vorgesehen. Es ist zu bedenken, dass dieses humushaltige, steinfreie Unterbodenmaterial die Verwertungseignung und die Standorteigenschaften von Oberboden besitzt und für die landwirtschaftliche Verwertung zur Bodenverbesserung geeignet ist – es ist für die vorgesehene Verwertung schlichtweg „zu schade“. Damit läuft die Planung außer den gesetzlichen Regelungen zur Bodenverwertung aus den Bereichen Baurecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht auch dem Entwicklungsziel des Naturschutzes für die entsiegelten Straßenflächen entgegen. Für die geplanten Sukzessionsflächen auf der entsiegelten Autobahn sind 10, maximal 20 cm Auftrag von Oberboden (oder Kolluvisol-Unterboden) angemessen, der nicht aus Bereichen mit bisheriger Ackernutzung stammen sollte. Darunter kann steinhaltiges Unterboden- oder Untergrundmaterial eingebaut werden. Damit sollte es möglich sein, die Menge des Bodenmaterials für die landwirtschaftliche Verwertung um mindestens 20 000 m³ zu erhöhen.

Für eine Bodenverbesserung durch Oberbodenauftrag geeignete Ackerflächen sind im Umfeld der Baumaßnahme reichlich vorhanden, wie das Grobkonzept zur Verwertung von Überschussmassen an kulturfähigen Böden des Büros Regioplus aufzeigt. Hierbei kommt dem Projekt die neue BBodSchV zugute, die seit 1. August 2023 die Bodenaufbringung in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten erlaubt. Angesichts der reichlich vorhanden geeigneten Flächen sollte geprüft werden, ob die Aufbringung in diesem Fall auf Ackerböden mit einer Bodenzahl kleiner als 50 beschränkt werden kann und damit die Aufwertung den wirklich „bedürftigen“ Äckern zugutekommt.

Die Abschätzung der anfallenden Überschussmassen an kulturfähigen Böden ist mit Unsicherheiten behaftet. Abweichungen nach unten, erfahrungsgemäß aber wahrscheinlicher nach oben, sind möglich. Deshalb sollte die Vorhabenträgerin zusagen, dass alles anfallende kulturfähige Bodenmaterial separiert und einer entsprechenden Verwertung zugeführt wird. Die Aufbringungsflächen sollten in reichlicher Menge sichergestellt werden, um für den Fall von Abweichungen nach oben gerüstet zu sein. Die untere Bodenschutzbehörde geht davon aus, dass die Vorhabenträgerin die erforderlichen Anträge auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung stellen wird.

Die untere Bodenschutzbehörde ist bei der Erstellung des nach § 2 Absatz 3 LBodSchAG erforderlichen Bodenschutzkonzepts einzubeziehen.

Außerdem ist die untere Bodenschutzbehörde im Zuge der Ausführungsplanung eng zu beteiligen bei der Flächenauswahl für die landwirtschaftliche Bodenverwertung.

Da erhebliche Eingriffe in den Boden stattfinden, sind schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Die Vorhabenträgerin sieht allerdings nicht vor, die Bodenverbesserung auf Ackerflächen im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsregelung als Ausgleichsmaßnahme anzurechnen. Dies wäre in Baden-Württemberg jedoch möglich und würde der Bilanz wesentlich zugutekommen. Wir regen an, die Bodenverbesserung als bodenbezogene Ausgleichsmaßnahme in die Bilanz einzustellen, wobei dies die flächenscharfe Konkretisierung und rechtliche Sicherstellung der Bodenaufbringungsmaßnahmen voraussetzt.

Die bodenkundlichen Untersuchungen im Randbereich der bestehenden A 8 wurden bisher nicht durchgeführt, jedenfalls sind in den Planunterlagen keine Ergebnisse enthalten. Im bodenschutzfachlichen Fachbeitrag des Büros regioplus vom Juli 2021 wird auf S. 47 auf die noch ausstehenden Untersuchungen hingewiesen.

Die Durchführung der Untersuchungen hat die untere Bodenschutzbehörde bei der Vorhabenträgerin mehrfach angemahnt, anlässlich von Sperrungen der A 8 im Bereich zwischen Merklingen und Mühlhausen, da hierbei ein Zeitfenster für Arbeiten im Straßenrandbereich entsteht.

Die Kenntnis über die Schadstoffgehalte der Böden im Randbereich der bestehenden A 8 ist eine nicht ganz unerhebliche Planungsgrundlage für das Projekt des neuen Alaufstiegs.

Arbeits- und Immissionsschutz

Entsprechend der „Schalltechnischen Untersuchung zur 5. Planänderung“ der Modus Consult Gericke GmbH & Co. KG, Karlsruhe, vom Juni 2023, und Umsetzung der darin beschriebenen Variante V sind passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen insbesondere

- a) an den 11 Gebäuden in Mühlhausen mit Grenzwertüberschreitungen in der Nacht von bis zu 1,3 dB(A) und ggf. darüber sowie
- b) an den mindestens 36 genannten Gebäude in Westerheim, insbesondere in der Ortsdurchfahrt in West-Ost-Richtung von Westerheim – dazu gehören Donnstetter Straße/L 252, Wiesensteiger Straße/L 1236 und Hohenstadter Straße/K 7326

Entsprechend der ergänzenden „Schalltechnischen Untersuchung Baulärm“ der Modus Consult Gericke GmbH & Co.KG, Karlsruhe, vom Juni 2023 mit Plänen und Anhang, sind

- a) zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen die in der AVV Lärm geltenden Lärmrichtwerte und die Grundsätze für Lärminderungsmaßnahmen einzuhalten
- b) die dort aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren, zu ergreifen
- c) für die Arbeiten in den portalnahen Tunnelstrecken, die rund um die Uhr stattfinden, zur Minderung der Lärmbelästigung eine Einhausung vorzusehen
- d) zur Beurteilung der voraussichtlichen Lärmimmissionen vor Einrichtung der Baustelle festzustellen, welche Baumaschinen für die Durchführung der Bauarbeiten benötigt werden, welche Geräuschemissionen diese Maschinen verursachen und wo sich Objekte in der Umgebung der Baustelle befinden, die vor Lärmeinwirkungen zu schützen sind

Entsprechend der „Erschütterungsprognosen der Baumaßnahmen im Vorfeld der Bauarbeiten“ des Büros Wölfel, Berichtsnummer: Y0928.010.01.004, vom 03.04.2023 (Unterlagen 11.4.1nf und 12.4.1nf), sind

- a) mit dem Einsatz weniger erschütterungsintensiven Vibrationsrammen und weniger erschütterungsintensiven Verdichtungswalzen die Anzahl der betroffenen Gebäude zu begrenzen
- b) mit dem Einsatz erschütterungsarmer Verfahren und kürzeren Einwirkungszeiten die Belästigungen für Anwohner zu begrenzen
- c) mit abnehmender Entfernung der Immissionsorte zur Erschütterungsquelle auch im Einzelfall sondierende Messungen in unterschiedlichen Abständen zur Erschütterungsquelle durchzuführen, um darauf aufbauend eine zugeschrärfte Prognose durchführen zu können
- d) Vibrationsrammen bevorzugt mit HFV-Technik einzusetzen, Vibrationen von Verdichtungsgeräten möglichst in größerer Entfernung von den Bestandsbauten an bzw. abzuschalten, um Anregungen von Deckeneigenfrequenzen zu vermeiden

Entsprechend dem „Sprengtechnischen Gutachten“ der Beratenden Ingenieure für Felsmechanik und Tunnelbau, Prof. Dr.-Ing. Kirschke GmbH & Co.KG, Aktenzeichen: A5-39-A8-WEND-HOHN/7 vom 02.05.2023, (Unterlagen 11.4.2nf und 12.4.2nf) sind

- a) die dort aufgeführten Maßnahmen zum Schutz gegen Erschütterungen zu ergreifen
- b) um die zulässigen Anhaltswerte in der Nacht einhalten zu können, beim Sprengvortrieb des Tunnels Drackenstein innerhalb des gebäudenahen Bereichs (bis 1.000 m) auf Sprengungen zwischen 22 und 6 Uhr verzichtet werden
- c) an allen Gebäuden, an denen eine Gefahr der Überschreitung der zulässigen Anhaltswerte besteht, vor und während der Bauarbeiten eine bautechnische und erschütterungstechnische Beweissicherung durchzuführen

Entsprechend dem „Luftschadstoffgutachten“ des Ingenieurbüros Matthias Rau vom April 2023 (Unterlage 11Af) sind im Bereich von Wohnbebauungen nur dann die Einhaltung von Grenz-, Prüf- bzw. Vorsorgewerten für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) im Jahresmittelwert sowie von NO₂ im Kurzzeitbelastungswert zu verifizieren, wenn sich Abweichungen des angenommenen Betriebs der BAB A 8 ergeben.

Entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Baustellenverordnung (BaustellenV) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind

- a) dem Landratsamt Göppingen (Umweltschutzamt) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden
- b) bei der Ausführung die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten
- c) ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind
- d) durch den Koordinator die Baustellenabschnitte zu planen und zu organisieren, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- e) durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind
- f) die Gefährdungen und Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren
- g) die notwendigen Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen

Naturschutz

Vorbemerkungen:

Zunächst wird davon ausgegangen, dass die nach § 17 Abs. 1 NatSchG zuständige Naturschutzbehörde ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat.

Im Zuge der Planänderung entfallen mehrere dauerhafte und temporäre Bauwerke bzw. werden so verändert, dass Eingriffe sowohl in Wald- als auch in Offenlandflächen reduziert werden können. Fortgeschriebene Betrachtungen zu Verkehrsfluss führen zu geänderten Prognosen bzgl. Immissionen, die auch zu verminderten Wirkungen der Planung auf die Fauna und die angrenzenden Natura 2000 Gebiete führen, ebenso die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen gegen Baulärm.

Darüber hinaus wurden auch die naturschutzfachlichen Unterlagen entsprechend der Stellungnahmen in der 4. Planänderung fortgeschrieben. Sofern im Folgenden auf einzelne Genehmigungserfordernisse hingewiesen wird, wird diesseits davon ausgegangen, dass diese von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst sind.

1. Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen:

Trotz weiterer Optimierungen verursacht die beantragte Maßnahme weiterhin umfangreiche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und eine massive Überformung des Landschaftsbildes insbesondere durch die Brückenbauwerke im Gos- und Filstal.

Das Straßenbauvorhaben und die damit verbundenen Änderungen der Bestandstrassen verlaufen größtenteils in Landschaftsschutzgebieten (LSG Oberes Filstal – Gemeinde Gruibingen, LSG Oberes Filstal – Gemeinde Mühlhausen, LSG Oberes Filstal – Stadt Wiesensteig, LSG Bad Ditzgenbach, LSG Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal).

Aus fachlicher Sicht sind die Schutzzwecke Landschaftsbild und Naturhaushalt der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen weiterhin massiv betroffen. Das Vorhaben erfüllt also die Verbotstatbestände der einzelnen LSG-Verordnungen, weshalb es der Befreiung von der jeweiligen LSGVO bedarf (gem. § 7 der jeweiligen LSGVO i.V.m. §§ 67 BNatSchG, 54 NatSchG).

Das Vorhaben ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG, und § 30a LWaldG sowie von geschützten Streuobstwiesen im Sinne von § 33a NatSchG auszulösen.

Die betroffenen Streuobstwiesen werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen mit hinreichendem Zuschlag für das entstehende Timelag ortsnahe in Anbindung an bestehende Streuobstbestände ersetzt. Auf Grund des Zustands der Eingriffsflächen und der Lückigkeit der Bestände kann dies mitgetragen werden. Auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach § 33a NatSchG bzgl. der Inanspruchnahme von Streuobstwiesen wird hingewiesen.

Magere Flachlandmähwiesen und geschützte Gehölzbestände können ebenfalls im Rahmen des mit dem LBP vorgelegten Maßnahmenkonzepts in deutlich größerem Umfang mit Umsetzung des Projekts wiederhergestellt werden. Auf die erforderlichen Ausnahmen vom Biotopschutz (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) wird hingewiesen.

Der im Bereich der Amtalklinge erfasste gesetzlich geschützte Schluchtwald wurde bereits für viele Jahre im Rahmen einer größeren Durchforstung teilweise entwertet. Die Fläche ist durch jungen mit Felsenbändern und teilweise mit Quellbereichen durchzogenen Aufwuchs geprägt. Das Aufbringen von Oberboden in die modellierten Bereiche wird dennoch weiterhin kritisch gesehen. Die Felsbereiche sollen künftig durch fortlaufende Pflege aufgewertet werden. Die Quellbereiche bleiben erhalten. Die geologische Sonderform geht verloren. Auf die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen vom Biotopschutz (§§ 67 BNatSchG, § 30 BNatSchG, 33 NatSchG) wird hingewiesen. Ebenso wird auf die ggf. erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen nach § 30 a Abs. 5 Landeswaldgesetz verwiesen. Die Forstbehörde ist deshalb einzubinden.

Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen oder anschließend der Bedarf an der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Felsen oberhalb des Nordportals des Tunnels Drackenstein ergeben sollte, wird hierfür eine gesonderte Zulassung und Prüfung natur- und artenschutzrechtlich relevanter Tatbestände erforderlich. Aktuell wird seitens der unteren Naturschutzbehörde davon ausgegangen, dass die dortigen Felspartien außerhalb der Planfeststellungsgrenze nicht vom Vorhaben betroffen sind. Eine diesbezüglich bei der unteren Naturschutzbehörde eingegangene Einwendung der Bürgerinitiative wurde bereits an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Das flächenhafte Naturdenkmal „Feuchtgebiet am Oberlauf des Gosbaches“ wird durch das Brückenbauwerk der Gosbachtalbrücke gekreuzt. Eine Beeinträchtigung des Feuchtgebiets mit seinen Quellaustritten, Versinterungen, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Die Fläche wird in großer Höhe vom Bauwerk gequert.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde vor dem Hintergrund geänderter Verkehrsprognosen überarbeitet. Die Stickstoffeinträge, die vom Vorhaben ausgehen bleiben innerhalb des FFH-Gebiets an maßgeblichen Orten gemäß den vorgelegten Berechnungen unter dem Abschneidekriterium von 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr.

Weiterhin werden im Gostal Flächen des FFH-Gebiets durch das Brückenbauwerk überspannt, andere grenzen unmittelbar an das Baufeld an.

Den umfangreichen Ausführungen zur Verträglichkeitsprüfung kann aus hiesiger Sicht gefolgt werden. Bei Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Verträglichkeitsprüfung bzgl. des Vogelschutzgebiets „Mittlere Schwäbische Alb“ wurde ebenfalls hinsichtlich geänderter Verkehrsprognosen überarbeitet. Verkehrsbedingte Wirkungen in das Vogelschutzgebiet hinein gehen nicht über das bisherige Maß hinaus. Eine flächige Betroffenheit des VSG liegt nicht vor. Die Prüfung kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.

2. zum LBP

Dem vorgelegten LBP kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde weitgehend gefolgt werden.

Der Eingriff ins Landschaftsbild, der durch die beiden großen Brückenbauwerke im Fils- und Gostal verursacht wird, kann durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen trotz Überarbeitung aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde weiterhin nicht ausgeglichen werden. Die

Maßnahmen zum Ausgleich und zur Gestaltung sind für das Landschaftsbild in diesem Zusammenhang nicht hinreichend wirksam. Für den verbleibenden Eingriff ins Landschaftsbild ist aus hiesiger Sicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus eine angepasste Ersatzzahlung an die Stiftung Naturschutzfonds zu leisten.

Grundsätzlich gilt es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde folgende Punkte zu beachten:

Bei der Auswahl der Gehölze sowie Ansaaten ist § 40 BNatSchG zu beachten. Es ist ausschließlich nachweislich autochthones Pflanzmaterial und Saatgut zu verwenden. Auf Grund der Knappheit entsprechender Ware im betroffenen Raum wird empfohlen, dringend zeitnah entsprechende Ressourcen vertraglich zu sichern.

Alle LBP-Maßnahmen sind in der jeweiligen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Schlussabnahme unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

Aus hiesiger Sicht scheint die rechtzeitige Einschaltung einer ökologischen Baubegleitung, die dauerhaft im Baubüro verfügbar ist, unabdingbar, um den umfassenden Anforderungen aus dem Natur-, Arten- und Umweltschutz Rechnung zu tragen.

A1 Entsiegelung und Rekultivierung der nicht mehr benötigten Fahrbahnteile

Die bestehenden und zur Rekultivierung vorgesehenen Trassen tangieren Magerrasenflächen und weitere geschützte Biotop- und Kernflächen des Biotopverbunds. Zur Stärkung des Biotopverbunds auch auf mageren und trockenen Standorten wäre es aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde wünschenswert, die Flächen nach der Entsiegelung nicht mit mächtigen Schichten aus Unter- und Oberboden anzudecken, sondern nach Entfernung der Fahrbahndecke lediglich nährstoffarme Substrate aufzubringen. Dies würde auch die künftige Unterhaltung vereinfachen, da bei dem angedachten Bodenaufbau eine wüchsige Vegetationsentwicklung zu erwarten ist.

A9 Fledermausnisthilfen an Bestandsbrücken

Aus hiesiger Sicht bleibt weiterhin unklar, wie lange das Monitoring andauern soll. Ebenso bleibt unklar, wie die Gemeinde Drackenstein als künftige Unterhaltungspflichtige die Maßnahmen an dem exponierten Bauwerk durchführen soll.

A26 Waldumbau

Die Fläche befindet sich auf Gemarkung Drackenstein. Dies ist im Maßnahmenplan Blatt 27 entsprechend zu korrigieren.

3. Zur Unterlage 12.4nf, Bodenschutzfachlicher Gesamtbeitrag

Die Unterlage erfasst die Bodenverhältnisse und die Massenbilanzen. Sie stellt ein Grobkonzept zur Verwertung von Überschussmassen an kulturfähigen Böden dar, wertet Suchräume aus und grenzt einen bodenschutzfachlichen Rahmen für die mögliche Verwertung ab.

Die Suchraumkarte zeigt primär aus Sicht des Bodenschutzes geeignete Flächen zum Auftrag sowohl im Landkreis Göppingen als auch im Alb-Donau-Kreis. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen bzw. um Rotationsgrünland mit überwiegend geringen Bodenzahlen. Oft weisen genau solche Flächen einen hohen ökologischen Wert als Standort für gefährdete Segetalflora (u.a. auch die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art *Bromus grossus*) oder auch für Bodenbrüter auf. Die Unterlage kann eine detaillierte Prüfung der Flächen nicht leisten. Daher ist diese anschließend durchzuführen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen mangels planerischer Konkretisierung und Übernahme in den LBP nicht Teil der Planfeststellung werden, sondern gesondert zuzulassen sind.

Selbständige Auffüllungen über 500 m² bzw. 2 m Höhe bedürfen der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 19 NatSchG durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde. Ggf.

können sich weitere Prüf- und Zulassungsverfahren ergeben. Dies ist bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen. Je nach Zahl und Umfang der erforderlichen Verfahren ist mit einer entsprechenden Bearbeitungsdauer zu rechnen.

4. zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Den fortgeschriebenen artenschutzfachlichen und –rechtlichen Unterlagen kann aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden. Die Maßnahmen sind ausreichend, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach jetzigem Stand zu vermeiden. Es liegen hier keine Kenntnisse über weitere Vorkommen vor, die nicht berücksichtigt wurden. Die Maßnahmen zum Artenschutz sind in der Ausführungsplanung auch mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung der Hinweise zur 5. Planänderung aus fachlicher Sicht. Weitere Fachämter wurden zur Stellungnahme angefragt, haben allerdings Fehlanzeige gemeldet.

gez. Sauter